

Nutzungsregeln für Handys, Smartwatches und weitere private digitale Endgeräte auf dem Schulgelände

nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG

I. Was müssen wir bei der Handynutzung im Schulhaus beachten?

- | |
|--|
| 1. Während der Unterrichtszeit nutzen wir private Endgeräte nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft! |
| 2. Bei Leistungsnachweisen und Toilettengängen geben wir die Geräte bei der Lehrkraft ab. |
| 3. Auf dem kompletten Schulgelände sind Handys ausgeschaltet oder im Flugmodus und stecken in die Schultasche! Sie dürfen während des Schultages nicht mitgeführt werden. Dies gilt auch während der Pausen und Toilettengängen! |
| 4. Für unterrichtlich genutzte Tablets gelten die Regeln für die Tablet Klassen. |

II. Wo dürfen wir Handys privat nutzen?

 Wo?	✓ Ausschließlich außerhalb des Schulgeländes. ✓ Im Klassenzimmer nur nach Aufforderung bzw. Genehmigung durch eine Lehrkraft. ✓ Auf Treppen und Gängen nutzen wir grundsätzlich keine mobilen Endgeräte. ✓ In den Toiletten und Umkleiden ist die Nutzung privater Endgeräte strengstens verboten!
---	---

III. Wann dürfen wir Handys privat nutzen?

 Wann?	✓ Privat nutzen wir unsere Endgeräte nur außerhalb des Schulgeländes. ✓ Über die Nutzung privater Endgeräte bei Klassenfahrten, Exkursionen, Ausflügen entscheidet die jeweilige Lehrkraft je nach Jahrgangsstufe/Klasse. ✓ Über die Nutzung privater Endgeräte bei Schulveranstaltungen und -feiern entscheidet die Schulleitung. Auch bei Schulveranstaltungen darf niemand ohne sein Einverständnis fotografiert werden.
---	---

IV. Wie gehen wir verantwortungsvoll mit digitalen Endgeräten um?

 Wie?	✓ Bild- und Tonaufnahmen fertigen wir nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft an. Private Aufnahmen sind verboten! ✓ Wir verpflichten uns, keinerlei menschenverachtende (gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, radikale, pornografische) und gesetzlich verbotene Inhalte im Internet aufzurufen oder herunterzuladen. ✓ Wir unterlassen Mobbing, denn es ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat!
---	---

V. Sanktionen bei Nichteinhaltung der o.g. Regeln

	✓ Abnahme und Abgabe im Sekretariat ✓ Herausgabe an Schüler/in nach Unterrichtsende ✓ Bei der zweiten Abnahme erfolgt Info an die Eltern, dass ab der dritten Abnahme die Aushändigung nur noch persönlich an die Eltern erfolgt <u>Zusätzlich gilt:</u> Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich relevante Vergehen sind die Lehrkräfte, sofern die Betreffenden diesen Verdacht nicht entkräften, angehalten, das betreffende Gerät zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise zu eruieren und ggf. die Polizei einzuschalten.
---	---

VI. Beispiele für strafrechtlich relevante Vergehen (vgl. Strafgesetzbuch)

	• Beleidigungsdelikte (z.B. in Chatgruppen) • Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten • Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z.B. Schlaf-/Waschräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z.B. in Klassenchats • Heimliche Tonaufnahmen
---	--